

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |  
67405 Neustadt an der Weinstraße

BASF SE  
ESE/P - C 100  
Carl-Bosch-Str. 38

67056 Ludwigshafen am Rhein

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-31267  
referat23@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

06.07.2022

**Mein Aktenzeichen**  
23/05/5.2/2022/0031

Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
12.04.2022

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

**Telefon / Fax**

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

# Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige mit dem Titel „**Errichtung und Betrieb einer SO<sub>3</sub>-Rohrleitung**“ (PROGE-Nr. 2022-04-0015) vom 12.04.2022 ist am 25.04.2022 hier eingegangen. Der Eingang wurde mit Schreiben vom 02.05.2022 bestätigt.

Die Anzeige betrifft die Änderung folgender Anlage:

Bezeichnung der Anlage:

Rohrbrückenanlage, Anl.-Nr. 91.81N

Standort:

BASE SE, 67056 Ludwigshafen am Rhein

### Gegenstand der Änderung:

In der Anzeige geht es um die Errichtung und den Betrieb einer neuen Rohrleitung für flüssiges Schwefeltrioxid in der vorhandenen Rohrbrückenanlage (Anl.-Nr. 91.81N).

1/5

**Konto der Landesoberkasse:**

Deutsche Bundesbank Koblenz  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06  
BIC: MARKDEF1570

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag  
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Die neue Rohrleitung (Bezeichnung RIS 0661.K2) soll [REDACTED]  
[REDACTED] über eine Rohrbrücke der Rohrbrückenanlage  
[REDACTED] verlaufen.

Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG handelt, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Sie werden gebeten, die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen nach deren Abschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, mitzuteilen.

**Hinweis:**

Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 23a BImSchG keine weiteren ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen. Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Die Errichtung und der Betrieb der neuen Rohrleitung RIS 0661.K2 ist in den anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichts der Rohrbrückenanlage (Anl.-Nr. 91.81N) aufzunehmen. Die Änderungen sind im Rahmen der nächsten Fortschreibung einzuarbeiten.

**Begründung:**

Die Firma BASF SE betreibt in ihrem Betriebsbereich im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung) in 67056 Ludwigshafen am Rhein die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Rohrbrückenanlage (Anl.-Nr. 91.81N), welche Bestandteil des Betriebsbereiches ist.

Mit Schreiben vom 12.04.2022, hier eingegangen am 25.04.2022, wurde gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG die Änderung der o. g. Anlage angezeigt.

Im Einzelnen ist beabsichtigt eine neue Rohrleitung RIS 0661.K2 für flüssiges Schwefeltrioxid zu errichten und zu betreiben. Die Rohrleitung soll über eine Rohrbrücke [REDACTED] verlaufen. Sie würde eine Länge von ca. 3,9 km aufweisen und mit einer Begleitheizung versehen sein. [REDACTED]

Schwefeltrioxid ist ein unter der Stoff-Nr. 2.40 namentlich aufgeführter Stoff im Anhang I der 12. BImSchV. Durch den Hold-up in der Rohrleitung wird die Mengenschwelle für ein sicherheitsrelevantes Teil eines Betriebsbereiches [REDACTED] überschritten [REDACTED]. Durch diese Überschreitung wird die neue Rohrleitung RIS 0661.K2 zu einem sicherheitsrelevanten Teil eines Betriebsbereiches (SRB) der Rohrbrückenanlage. Dies stellt somit eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

Gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG ist die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b BImSchG nicht beantragt wird.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Der rechnerisch ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für das Vorhaben [REDACTED] überschreitet [REDACTED] nicht die Grenzen des Betriebsbereiches.

Es handelt sich bei der geplanten Änderung, trotz der Erhöhung der in der Rohrleitungsanlage gehandhabten Menge an störfallrelevanten Stoffen, nicht um eine erhebliche Gefahrenerhöhung, da der neue Stoff nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes führt und somit keine Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte hat.

Durch die angezeigte störfallrelevante Änderung der Anlage wird somit der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

**Kostenfestsetzung:**

Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Schreiben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anlage: 1 Satz Anzeigeunterlagen mit Sichtvermerk  
Gebührenbescheid (wird nachgereicht)

2. GEBÜHRENSTELLE

3. POST

4. ABDRUCK STADTVERWALTUNG LUDWIGSHAFEN

5. Z. D. A.V 02

6. Z. D. A. FACH 1.5, ROHRBRÜCKENANLAGE, ANLAGEN-NR. 91.81N

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.